

# Rückmeldung der Gutachter/innen zur Stellungnahme der MCI GmbH zum Antrag auf Akkreditierung des FH- Masterstudien- gangs „Medical Technologies“, A0856, am Standort Innsbruck

Wien, 24.10.2019

## 1 Hintergrund

Gemäß § 8 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO 2015) hat die MCI GmbH die Möglichkeit, zum Gutachten vom 12.06.2019 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 19.08.2019 hat die MCI GmbH die Stellungnahme zum Gutachten übermittelt.

Die Antragstellerin nutzt die Stellungnahme, um einerseits auf Faktenfehler hinzuweisen und reagiert andererseits auf die im Gutachten als negativ erfüllt eingestuften Prüfkriterien. Sie zieht jene Antragsteile, die den Studiengang „Sports Engineering“ betreffen, aus dem Antrag in der Version vom 05.03.2019 zurück. Mit diesem Schritt könne aus Sicht der Antragstellerin eine positive Akkreditierung der verbliebenen Antragsteile bzw. des Studiengangs „Medical Engineering“ ermöglicht werden. Mit der Stellungnahme zum Gutachten schlägt die Antragstellerin direkt eine Abänderung des Akkreditierungsantrags vor.

Das Board hat sich in der 56. Sitzung am 11.09.2019 mit dem Gutachten vom 12.06.2019 und der Stellungnahme der Antragstellerin vom 19.08.2019 befasst. In der 56. Sitzung wurde kein Beschluss gefasst. In Vorbereitung auf die 57. Sitzung am 13.11.2019 hat die Geschäftsstelle die Gutachter/innen ersucht einzuschätzen, ob sich auf Grund der Stellungnahme zum Gutachten, welche die Rückziehung von Antragsteilen (Sports Engineering) vorschlägt, der Akkreditierungsantrag in der Version vom 05.03.2019 im Wesentlichen ändert. Des Weiteren wurden die Gutachter/innen ersucht eine neuerliche gutachterliche Einschätzung zu übermitteln, ob die der Gutachter/innengruppe im Gutachten vom 12.06.2019 dargelegten Monita durch die beabsichtigte Streichung der Antragsteile, welche den Studiengang „Sports Engineering“ betreffen, ausgeräumt werden und somit die als „nicht erfüllt“ eingestuften Prüfkriterien als „erfüllt“ eingestuft werden können. Dies betraf im Konkreten die folgenden Prüfkriterien:

§ 17 Abs 1 FH-AkkVO 2015 Studiengang und Studiengangsmanagement:

- lit b Bedarf an Absolvent/inn/en
- lit c studentische Nachfrage (Akzeptanz)
- lit d Tätigkeitsfelder
- lit e Qualifikationsziele
- lit f Studiengangsbezeichnung
- lit j Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung
- lit n Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachter/innen wurden dahingehend informiert, dass das Board der AQ Austria anhand aller vorliegenden Unterlagen, d.h. Gutachten vom 12.06.2019, Stellungnahme vom 19.08.2019, Schreiben der Geschäftsführung der MCI GmbH vom 16.09.2019 und die ergänzenden Einschätzungen der Gutachter/innen in der 57. Sitzung am 13.11.2019 eine abschließende Akkreditierungsentscheidung treffen wird.

## 2 Rückmeldung der Gutachter/innengruppe

Die Gutachter/innen übermitteln mit Datum vom 24.10.2019 die folgende Einschätzung zu den genannten Fragen:

Die Gutachter/innen beziehen sich dabei auf das Anschreiben der AQ Austria vom 25.09.2019. Die Gutachter/innen halten fest, dass für die angefragte neuerliche Stellungnahme das Schreiben der AQ Austria, sowie die von der AQ Austria übermittelten Unterlagen der MCI GmbH vom August bzw. September 2019 vorlagen. Vor diesen Hintergrund, teilen die Gutachter/innen mit, dass sie zu den beiden Fragen gerne wie folgt Stellung nehmen:

*Das Board der AQ Austria ersucht Sie zunächst, einzuschätzen, ob sich auf Grund der Stellungnahme zum Gutachten, welche die Rückziehung von Antragsteilen (Sports Engineering) vorschlägt, der Akkreditierungsantrag in der Version vom 05.03.2019 im Wesentlichen ändert.*

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ändert sich der Akkreditierungsantrag in der Version vom 05.03.2019. Es handelt sich dabei aus gutachterlicher Sicht um eine **wesentliche** Änderung der Antragsversion, die begründet ist durch den Wegfall des gesamten Studienganges Sports Engineering. Diese wesentliche Änderung ist aus gutachterlicher Sicht **positiv** zu bewerten, da damit die Studiengangbezeichnung und die beantragten Studiengangziele harmonisiert werden. Es wird damit auch dem wesentlichsten Aspekt unseres Gutachtens Rechnung getragen und erlaubt die nachfolgend weiter angefragten Kriterien unter dieser Neuausrichtung fachlich neu zu prüfen und im geänderten Gesamtkontext neu zu bewerten.

*Das Board ersucht Sie weiters um eine neuerliche gutachterliche Einschätzung, ob die von Ihnen im Gutachten dargelegten Monita durch die beabsichtigte Streichung der Antragsteile, welche den Studiengang Sports Engineering betreffen, ausgeräumt werden und somit die als „nicht erfüllt“ eingestuft Prüfriterien als „erfüllt“ eingestuft werden können. Dies betraf im Konkreten die folgenden Prüfriterien:*

*§ 17 Abs 1 FH-AkkVO 2015 Studiengang und Studiengangsmanagement:*

- • lit b Bedarf an Absolvent/inn/en
- • lit c studentische Nachfrage (Akzeptanz)
- • lit d Tätigkeitsfelder
- • lit e Qualifikationsziele
- • lit f Studiengangsbezeichnung
- • lit j Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung
- • lit n Zugangsvoraussetzungen

Vorausgesetzt der Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ und durch die nachgereichten Informationen können die Prüfriterien lit b, lit c und lit f als „erfüllt“ bewertet werden. Die anderen Prüfriterien können aus gutachterlicher Sicht wie folgt bewertet werden:

Ad lit d

Mit der Streichung des Studienganges „Sports Engineering“ entfallen wesentliche Aspekte, die ursprünglich zur Beurteilung des Kriteriums führten, sodass dieses Kriterium, mit der Empfehlung „Vertriebsleitung“ zu streichen, als „erfüllt“ bewertet werden kann.

Ad lit e



Mit der Streichung des Studienzweiges „Sports Engineering“ entfallen wesentliche Aspekte, die zur ursprünglichen Gesamtbeurteilung des Kriteriums führten. Unter Bezugnahme auf die nunmehrige Fokussierung auf „Medical Engineering / Medizintechnik“ – im mechatronischen Sinne - werden die Ausführungen in Kap. 4.3.2 Aufgaben und Tätigkeitsfelder(Assistive Tätigkeiten) sowie des expliziten Hinweises, dass medizinische Kenntnisse aus dem Vorstudium erwartet werden (Kap. 4.8 letzter Absatz) so verstanden, dass die in Kap. 4.3.4 gewählte Formulierung "Technische sowie medizinische Fach- und Methodenkompetenzen" fachlich als "medizintechnische Fach- und Methodenkompetenzen" zu verstehen sind und damit das Kriterium als „erfüllt“ bewertet werden kann mit der Empfehlung, diese Klarstellung zum Ausdruck zu bringen.

Ad lit j

Mit der Streichung des Studienzweiges „Sports Engineering“ entfallen wesentliche Aspekte, die ursprünglich zur Beurteilung des Kriteriums führten, sodass dieses Kriterium, mit der Empfehlung die regulatorischen und Informatikbezogenen Aspekte zu schärfen, als „erfüllt“ bewertet werden kann.

Ad lit n

Mit der Streichung des Studienzweiges „Sports Engineering“ entfallen wesentliche Aspekte, die ursprünglich zu Beurteilung des Kriteriums führten, sodass dieses Kriterium, als „erfüllt“ bewertet werden kann, mit der Empfehlung, dass alle Studierenden, die keinen einschlägigen Bachelor-Studiengang absolvierten, zumindest die medizintechnischen Kenntnisse aus dem Bachelor-Studiengang Mechatronik mit Schwerpunkt Medizintechnik resp. die Lehrinhalte gem. 50ETCS Tabelle nachweisen können.

So es im Prozess der Begutachtung die Möglichkeit gibt, den Antrag vom 5.3.2019 durch Streichung des Studienzweiges „Sports Engineering“ anzupassen, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria dem MCI die Möglichkeit zu geben, die lit d, e, j, n zu schärfen, da mit der Streichung des Studienzweiges „Sports Engineering“ der Studiengangantrag einen klaren Fokus erhalten hat.